



- § 1  
Grundsatz
1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
  2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- § 2  
Beschlüsse
1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
  2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01.06. des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- § 3  
Beiträge
1. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt 12 €.
  2. Der Familienbeitrag für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern beträgt höchstens 24 €
  3. Über weitere Ermäßigungsgründe kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall entscheiden
  4. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig vom jeweiligen Eintrittsdatum erhoben.
  5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. 06. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
  6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
- § 5  
Vereinskonten
1. Nassauische Sparkasse Usingen
  2. Frankfurter Volksbank
  3. Taunus Sparkasse